

S5neu Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)
Tagesordnungspunkt: 11. Satzungsänderungsanträge
Status: Modifiziert

1 Präambel

2 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN
3 JUGEND Sachsen und wurde am 03. Februar 2018 durch die
4 Landesmitgliederversammlung in Leipzig beschlossen. Diese Geschäftsordnung kann
5 nur mit 2/3 Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen, geändert
6 oder aufgehoben werden.

7 §1 Tagesleitung

8 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Tagesleitung. Sie soll
9 mindestens zur Hälfte aus Frauen*, Inter- und Trans*-Personen bestehen. Die Wahl
10 der Tagesleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine
11 konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

12 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
13 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine
14 Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die
15 Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen
16 Helfer*innen bestimmen.

17 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Tagesleitung
18 angehören.

19 (4) Die Tagesleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der
20 Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich
21 und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen.

22 §2 Wahlen und Vergabe von Voten

23 (1) Personenwahlen und Votenvergaben finden grundsätzlich frei und geheim statt.
24 Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung eingesetzt;
25 diese führt die Wahlen durch. Mitglieder der Wahlkommission dürfen das Mandat
26 nur ausführen, wenn sie in dem entsprechenden Wahlgang nicht selbst zur Wahl
27 stehen.

28 (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
29 Sprecher*in (FIT*Platz), Sprecher*in (offener Platz), Schatzmeister*in,
30 politische Geschäftsführung, weitere Mitglieder.

31 (3) Bei Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie es
32 Posten zu besetzen gibt. Dabei darf jedes stimmberechtigte Mitglied keiner zur
33 Wahl stehenden Person mehr als eine Stimme geben.

34 (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer

35 im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen
36 erhält;

37 im zweiten oder dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aller abgegebenen
38 gültigen Stimmen erhält.

39 Wird im dritten Wahlgang von kein*er der Bewerber*innen die einfache Mehrheit
40 erreicht, so entscheidet das von der Tagesleitung zu ziehende Los zwischen allen
41 Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Delegiertenwahlen
42 für z.B. LDK, BA und KK ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit
43 ausreichend. Unterlegene Mitbewerber*innen mit mindestens einer gültigen Stimme
44 sind als Ersatzdelegierte gewählt.

45 (5) Bei Votenvergaben für Kandidaturen auf Ämter und Mandate in anderen
46 Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und anderen
47 nahestehenden Organisationen, bestimmt die Landesmitgliederversammlung zunächst
48 in offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Voten. Hierbei ist die
49 Quotierung der Voten anzustreben. Liegt nur eine Bewerbung für eine mit einem
50 Votum zu versehenen Position vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit
51 der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position
52 vor, so erhält das Votum diejenige Person, welche die absolute Mehrheit der
53 Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine
54 zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang
55 die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält
56 diejenige Person, welche die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
57 Gelingt dies keiner kandidierenden Person, so findet eine dritte Abstimmung
58 statt. An ihr nimmt nur diejenige Person teil, die bei der vorangegangenen
59 Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält diese Person
60 die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum
61 der GRÜNEN JUGEND Sachsen als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für
62 eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

63 (6) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerbung, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder
64 „Enthaltung“ über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

65 im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“
66 entfällt,

67 im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden. Werden im
68 zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist die/der
69 Bewerber*in abgelehnt.

70 (7) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

71 (8) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der
72 Einladung hingewiesen werden.

73 (9) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn
74 der Landesmitgliederversammlung per E-Mail an die Mitgliedschaft auszusenden.
75 Die Veröffentlichung von Bewerbungen auf der Internetseite der GRÜNEN JUGEND
76 Sachsen ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis der sich bewerbenden Personen
77 und nur dann zulässig, wenn sie keine sensiblen, privaten Daten enthalten.

78 §3 Geschäftsordnungsanträge

79 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
80 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.

81 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge
82 nicht zulässig.

83 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

84 Antrag auf Schluss der Redeliste

85 Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,

86 Antrag auf sofortige Abstimmung,

87 Antrag auf Vertagung,

88 Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium,

89 Antrag auf Redezeitbegrenzung,

90 Antrag auf offene Debatte,

91 Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),

92 Antrag auf nach Geschlechtern getrennte Redeliste,

93 Antrag auf Aus-Zeit,

94 Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,

95 Antrag auf ein Frauenforum,

96 Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

97 (3) Die Antragstellenden begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal
98 drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird
99 über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur
100 Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

101 §4 Tagesordnung

102 Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit
103 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert
104 werden.

105 §5 Anträge

106 (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der
107 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung
108 zugeleitet werden können.

109 (2) Anträge müssen bis 120 Stunden vor Beginn der Versammlung eingereicht
110 werden. Dringliche Anträge können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit
111 zugelassen werden.

112 (3) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträge
113 gestellt werden. Diese sind der Tagesleitung schriftlich vorzulegen.

114 (4) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit
115 ist ein Antrag abgelehnt.

116 (5) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-,
117 Ergänzungs- und Alternativenanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender
118 Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:

- 119 Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge,
120 Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativenanträge)
121 (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheime Abstimmung
122 erfolgen.
123 §6 Rückholanträge
124 Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können auf Antrag eines
125 stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden
126 stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

Begründung

Wenn wir die Restlichen Ordnungen Modernisieren macht es sinn auch die Geschäftsordnung zu erneuern.